



## Informationen zu Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

heute erhalten Sie Ihre **Verbrauchsabrechnung für das Abrechnungsjahr 2025**. Vielen Dank, dass Sie uns auch in diesem Jahr Ihr Vertrauen geschenkt haben.

Falls in Ihrer Rechnung auch Schmutzwassergebühren abgerechnet sind, dient dieser Teil der Rechnung als öffentlicher Gebührenbescheid. Die entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie direkt auf der Rechnung.

Wenn Sie Fragen zu unseren Leistungen, Energietarifen oder zur Abrechnung haben, sind wir gerne für Sie da. Unter unserer kostenlosen Service-Nummer 0800 0871 871 (Mobilfunkpreise ggf. abweichend) erreichen Sie uns montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr sowie samstags von 9 bis 13 Uhr.

Auf [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de) finden Sie außerdem eine digitale Rechnungserläuterung, in der wir die einzelnen Bestandteile Ihrer Abrechnung übersichtlich und verständlich für Sie erklären.

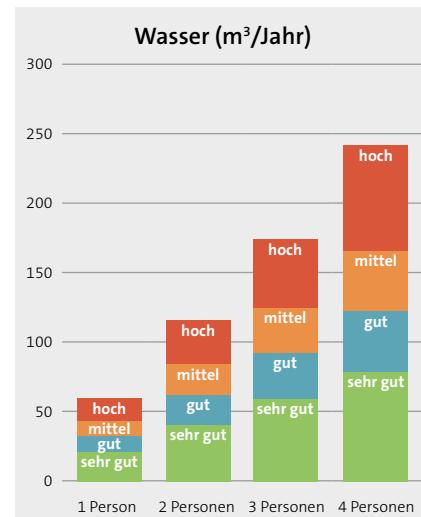
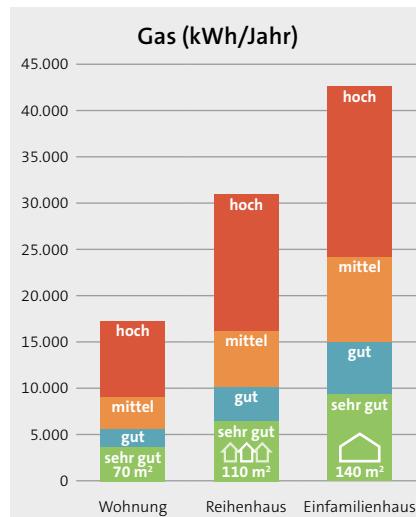
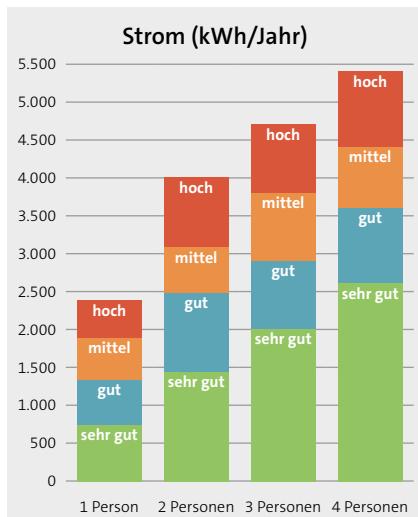
**Wir wünschen Ihnen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2026!**

Freundliche Grüße

**Ihre Stadtwerke Landshut**

**Der Wegfall der Gasspeicherumlage wurde bei der Berechnung der neuen Abschläge für 2026 bereits berücksichtigt.**

### Durchschnittliche Energie- und Wasserverbräuche



Die aufgeführten Verbräuche sind Durchschnittswerte zur Orientierung. Individuelle Abweichungen sind möglich.

**Nachfolgend die wichtigsten Kontaktdata bei Fragen zu Verbrauchsabrechnung, Tarif- und Energieberatung**

Stadtwerke Landshut  
Kundenzentrum  
Altstadt 74  
84028 Landshut  
Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)  
E-Mail [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de)

#### Servicezeiten im Kundenzentrum

Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr  
Samstag 9 bis 13 Uhr

#### 24-Stunden-Entstörungsdienst

Telefon 0800 800 2109  
(nur für Störungen und Notfälle)

#### Abonnieren und folgen Sie uns auf



**Jetzt SWLApp  
downloaden!**



Laden im  
App Store

Jetzt bei  
Google Play

Mit der **SWLApp** haben Sie einen Alltagshelper rund um Mobilität und wichtigen, insbesondere kurzfristigen Infos von den Stadtwerken Landshut jederzeit zur Hand!

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den folgenden Seiten!

# Wussten Sie schon...?

## Informationen über die Qualität des Trinkwassers und zur Wasserhärte

Die Stadtwerke Landshut lassen regelmäßig Analysen ihres Trinkwassers erstellen.

Laut Prüfbericht des untersuchenden Laboratoriums vom September 2025 ergab die letzte Untersuchung folgende Werte:

**Calcium:** 107 mg/l  
**Magnesium:** 26,6 mg/l  
**Kalium:** 3,0 mg/l  
**Nitrat:** 10,0 mg/l

**Summe Erdalkalien:** 3,56 mmol/l

**Carbonathärte:** 17,9° dH

**Gesamthärte:** 19,9° dH

**Härtebereich:** hart, entsprechend des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

Der Härtegrad des Wassers spielt beim Wäschewaschen eine erhebliche Rolle.

Bitte beachten Sie daher bei der Dosierung von Waschmitteln die Angaben der Waschmittelhersteller.

Weitere Untersuchungsergebnisse und Infos über die Wassergewinnung finden Sie auf [www.stadtwerke-landshut.de/wasser](http://www.stadtwerke-landshut.de/wasser).

**Sämtliche Untersuchungsergebnisse liegen regelmäßig weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.**

Das Landshuter Trinkwasser wird aus der Wassergewinnung Siebensee mit künstlichem UV-Licht (UV-Desinfektionsanlage) kontinuierlich desinfiziert. Das sorgt für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung. Ultraviolettes (UV) Licht hat eine keimtötende Wirkung. Das Wasser wird ansonsten nicht weiter behandelt und es werden auch keine anderen Stoffe hinzugegeben.

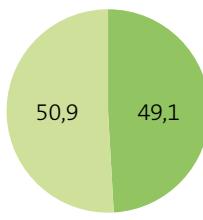
Information zu Bleileitungen: Die Stadtwerke Landshut haben keine Bleileitungen in Betrieb. Vorhandene Bleileitungen in Hausinstallationen müssen bis 12.01.2026 stillgelegt oder entfernt werden.

**Verbrauchspreis pro Liter:**  
bis 31.08.2025: 0,00186 €  
ab 01.09.2025: 0,00209 €

## Stromkennzeichnung (Energiemix) im Vergleich

**Kennzeichnung der Stromlieferung aus dem Bezugsjahr 2024**  
gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert am 21. Februar 2025

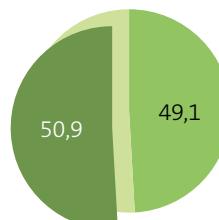
**Energieträgermix ÖkoStrom-Tarife ohne ÖkoMax**  
Stadtwerke Landshut



CO<sub>2</sub>-Emissionen 0 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0 g/kWh

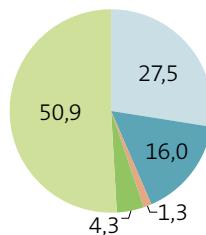
**Energieträgermix ÖkoMax**  
Stadtwerke Landshut



0 g/kWh

0 g/kWh

**Verbleibender Energieträgermix<sup>1</sup>**  
Stadtwerke Landshut

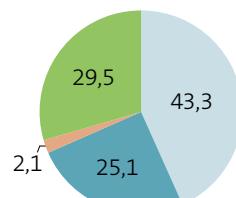


348 g/kWh

0,0000 g/kWh

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunfts-nachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG

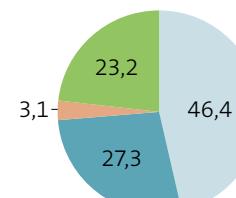
**Gesamtenergiemix<sup>2</sup>**  
Stadtwerke Landshut



CO<sub>2</sub>-Emissionen 548 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

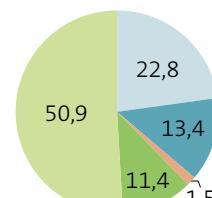
**Gesamtenergiemix<sup>2</sup>**  
Deutschland<sup>3</sup>



607 g/kWh

0,0000 g/kWh

**Stromerzeugung in Deutschland<sup>4</sup>**



298 g/kWh

0,0000 g/kWh

Ausweisung Herkunftsstaaten ÖkoStrom Stadtwerke Landshut nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen (74 %), Finnland (19 %), Portugal (5 %), Österreich (2 %) ÖkoMax Stadtwerke Landshut mit Regionalnachweisen aus Landshuter Wasserkraft

<sup>1</sup> Standard-Tarife ohne ÖkoStrom | <sup>2</sup> Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“

<sup>3</sup> Berechnung der Stadtwerke Landshut | <sup>4</sup> Quelle: BDEW

## Wichtige Begriffe der Energieversorgung

### Abrechnungsbrennwert/Brennwert

Der Abrechnungsbrennwert beschreibt den Energieinhalt, der in einem Kubikmeter Gas im Normzustand enthalten ist, wobei diese Angabe sich auf das Normvolumen bei einem Luftdruck von 1.013,25 Millibar [mbar] und einer Gastemperatur von 0°C bezieht.

### Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und üblicherweise elfmal pro Jahr fällig. Sie werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

### Arbeitspreis/Verbrauchspreis

Der Arbeitspreis bzw. Verbrauchspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

### Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV erhoben. Diese ist von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Die Kosten hierfür werden auf alle Verbraucher umgelegt.

### Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Die gesetzliche Grundlage für das nationale Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme.

### Codenummer des Netzbetreibers/Netzbetreibernummer

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle angeschlossen ist.

### EEG-Umlage

Die EEG-Umlage wurde ab dem 01.07.2022 nicht mehr erhoben, zudem wurde diese Umlage mit Wirkung zum 01.01.2023 abgeschafft.

### Energiesteuer

Die Energiesteuer zählt zu den Verbrauchssteuern. Bei Gas wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet besteuert. Die Energiesteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das Hauptzollamt abgeführt.

### Gasspeicherumlage

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die für die Einspeicherung von Gas auf die Gaskunden umgewälzt werden. Zum 01.01.2026 wurde der Wegfall der Umlage gesetzlich beschlossen. Die Abschaffung der Gasspeicherumlage wird vollständig an die Kunden weitergegeben und wurde bei der Berechnung der neuen Abschläge für 2026 bereits berücksichtigt.

### Grundpreis

Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Grundpreis für Netznutzung und dem Verrechnungspreis (Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung) zusammen.

### Konzessionsabgabe

Dabei handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

### Kubikmeter (m<sup>3</sup>)

1 m<sup>3</sup> = 1.000 Liter

### KWKG-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

### Leistungspreis

Für die installierte Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

### Marktlokation (MaLo)

Eine Marktlokation kennzeichnet eine Verbrauchsstelle eindeutig. Diese Nummer existiert nur einmal im Energiennetz. An der Marktlokation werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Marktlokation kann der Netzbetreiber den Standort der Verbrauchsstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.

### Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

### Messung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

### Netzentgelte/Netznutzung

Netzentgelte sind die für die Verbrauchsstelle an den jeweiligen Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

### Offshore-Netzumlage

Mit der Offshore-Netzumlage gemäß der §§ 10 und 11 des Energiefinanzierungsgesetz i. V. m. § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen abgesichert. Die entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

### Aufschlag für besondere Netznutzung

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztabbraucher ein individuelles geringeres Netzentgelt gemäß § 19 StromNEV beantragen. Zudem können Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der BNetzA-Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die insgesamt resultierenden Kosten werden als Aufschlag für besondere Netznutzung anteilig auf alle Letztabbraucher umgelegt.

### Stromkennzeichnung (Energiemix)

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

### Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuer wird der Verbrauch bzw. die Entnahme von Strom aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das Hauptzollamt abgeführt.

### Thermische Abrechnung

In Ihrer Rechnung erfolgt eine Umrechnung der verbrauchten Gasmenge in Kubikmetern mit Hilfe der Zustandszahl  $z$  und des Brennwerts in den Verbrauch in Kilowattstunden. Die Umrechnung erfolgt, weil Erdgas ein Naturprodukt ist und daher unterschiedliche Energiegehalte aufweisen kann. So sind variable Faktoren wie der Brennwert des Erdgases oder die Umgebungsbedingungen der Lieferstelle, z. B. die Höhenlage, für den Energiegehalt des gelieferten Erdgases entscheidend. Das Verfahren der thermischen Abrechnung stellt sicher, dass diese Einflüsse exakt berücksichtigt werden – so bezahlt jeder Erdgaskunde auch nur die tatsächlich gelieferte Energiemenge. Hierzu werden vom Netzbetreiber die Faktoren „Zustandszahl  $z$ “ und „Abrechnungsbrennwert/Brennwert“ ermittelt und bereitgestellt (in Ihrer Rechnung ausgewiesen).

### Verbrauchsstelle

Das ist der Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

### Wandlerfaktor der Messeinrichtung

Messwandler reduzieren hohe Ströme bzw. Spannungen. Mit dem Wandlerfaktor ist die entsprechende Messgröße (z. B. Verbrauch, Leistung) zu multiplizieren.

### Zustandszahl $z$

Beim Erdgas unterscheidet man zwischen Normvolumen und Betriebsvolumen. Das Betriebsvolumen ist das Volumen des Erdgases im Zähler, das abhängig von Umgebungsbedingungen variiert. Da die Abrechnung jedoch auf Grundlage des Normvolumens erfolgt, muss das Betriebsvolumen auf das Normvolumen umgerechnet werden. Dies erfolgt über die Zustandszahl  $z$ , die folgende Faktoren berücksichtigt:

Gasdruck (Je geringer der Gasdruck ist, desto mehr Raum beansprucht das Gas. Der Energiegehalt je Kubikmeter sinkt.)

Luftdruck (Je höher der Luftdruck der Umgebung ist, desto weniger Raum wird von einem Gas beansprucht. Der Energiegehalt je Kubikmeter erhöht sich.)

Temperatur (Je wärmer ein Gas ist, desto mehr Raum beansprucht es. Der Energiegehalt je Kubikmeter verringert sich.)

## Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV

Für das von den Stadtwerken Landshut bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## Hinweise zu den Strom- bzw. Gasverträgen der Stadtwerke Landshut

### Ablesung

Die Jahresablesung erfolgte 2025 im Zeitraum von Anfang bis Ende Dezember. Die Ablesung wurde Tag genau erfasst. Der bis dahin festgestellte Verbrauch wurde anschließend zum 31.12.2025 hochgerechnet.

### Abrechnungsturnus

Ihren Verbrauch rechnen wir in der Regel einmal im Jahr ab. Wenn Sie einen kürzeren Abrechnungsturnus wünschen, bieten wir an, Ihren Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diesen Service eine Aufwandspauschale berechnen. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.

### Vertragsdauer und Kündigungstermine

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. In der Regel kann Ihr Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – nicht jedoch vor Ablauf der Mindestlaufzeit – gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bei Geschäfts- und Gewerbeleistungen beläuft sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Jahresende.

### Preisanpassungen/Kündigungsfristen

Informationen zu Preisanpassungsregelungen und Kündigungsfristen finden Sie in den allgemeinen Bedingungen Ihres Energieliefervertrags, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten haben. Die allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) finden Sie außerdem auf [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de) oder erhalten Sie im Kundenzentrum in der Altstadt 74.

Von den vertraglich vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechten bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB unberührt (zu Preisanpassungsregeln und Kündigungsfristen für Grundversorgungsverhältnisse vgl. §§ 5 und 20 StromGVV/GasGVV).

### Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Landshut gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

### Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

### Haftung

1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhafte verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## Hinweis gemäß § 4 EDL-G

Sie können Ihre Energierechnung durch effiziente Energienutzung beeinflussen. Der Energieberater der Stadtwerke Landshut, Alois Bummer (Telefon 0871 / 14 36 - 20 59), berät Sie hierzu gerne. Auch die Stadt Landshut bietet für ihre Bürger in Zusammenarbeit mit der Landshuter Energieagentur e. V. (LEA) gegen eine Schutzgebühr eine aufsuchende Energieberatung an. Informationen und der Teilnehmerantrag sind unter [www.landshut.de/energieberatung](http://www.landshut.de/energieberatung) bzw. über das Umwelttelefon der Stadt Landshut (Telefon 0871 / 88 16 00) erhältlich.

Neben unseren Beratungsangeboten empfehlen wir Ihnen auch gerne die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote.

## Vorgehen bei Beanstandungen, Beschwerden etc. gem. § 111 a EnWG

### 1. Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

**Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Landshut betreffen, sind zu richten an:**

**Anschrift:** Stadtwerke Landshut  
Kundenzentrum  
Altstadt 74  
84028 Landshut  
**Telefon:** 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)  
**Telefax:** 0871 / 14 36 - 2052  
**E-Mail:** [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de)

### 2. Schlichtungsstelle Energie e. V.

Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholten hat.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter:

**Anschrift:** Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
**Telefon:** 030 / 27 57 24 00  
**Telefax:** 030 / 27 57 24 069  
**E-Mail:** [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
**Internet:** [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzu rufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

### 3. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter

**Anschrift:** Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Postfach 80 01  
53105 Bonn  
**Telefon:** 030 / 22 48 05 00 oder 01805 / 10 10 00  
**Telefax:** 030 / 22 48 03 23  
**E-Mail:** [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)